

Satzung

der Delmenhorster Bürgerstiftung

Präambel

Die Delmenhorster Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern von Delmenhorst für die Menschen ihrer Stadt.

Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen einerseits Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, damit die Bürgerstiftung soziale, gemeinwesenorientierte und interkulturelle Projekte und Maßnahmen in der Stadt Delmenhorst initiieren, fördern und durchführen kann. Zum anderen wird die Delmenhorster Bürgerstiftung gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Schwerpunkte der Arbeit liegen auf der Hilfe

- zur Selbsthilfe, indem die Delmenhorster Bürgerstiftung materielle, ideelle und methodische Unterstützung, Förderung und "Anstiftung" für ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gibt und
- von Menschen in finanziell und/oder sozial schwierigen Lebenssituationen.

Die Delmenhorster Bürgerstiftung ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Delmenhorster Bürgerstiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Delmenhorst.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind insbesondere die
 - Förderung von Erziehung, Bildung und Gesundheit,
 - Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe,
 - Förderung der Kunst und Kultur,
 - Förderung von Projekten zur Heimatpflege und Heimatkunde,
 - Förderung des Sports,
 - Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

zum Gemeinwohl der im Gebiet der Stadt Delmenhorst lebenden Menschen; der Stiftungszweck kann im Einzelfall auch außerhalb der Stadt Delmenhorst verwirklicht werden.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung und Errichtung von steuerbegünstigt anerkannten Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- b) die Förderung von Projekten im Sinne des Stiftungszwecks, wenn diese von ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden,
- c) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in Satz 1 genannten Zwecke zwischen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Bildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- (2) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (3) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Delmenhorst gemäß der Gemeindeordnung gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln, dabei handelt es sich um
 - Erträge des Stiftungsvermögens,
 - Spenden gem. § 4 Abs. 6 der Satzung.
- (4) Alle Mittel sind zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu verwenden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf weitergehend keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Von den Empfängern von Stiftungsleistungen ist über deren Verwendung Rechenschaft zu verlangen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstausrüstung als Anfangsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt und die einen Betrag von € 250,-00 (in Worten: Euro zweihundertundfünfzig) nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der in § 2 genannten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden, wenn der Zuwendungsgeber dieses wünscht.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Spenden sind grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung

berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

- (7) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

- (6) Durch Satzungsänderung kann eine Geschäftsführung in der Rechtsstellung eines Besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB als weiteres Organ eingerichtet werden. Art und Umfang der Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die vom Vorstand erlassen wird, der auch für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung zuständig ist.
- (7) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

§ 6

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterinnen und Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Anschließend, erstmals nach einem Jahr, ergänzt sich der Stiftungsrat jeweils durch Zuwahl mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Vor der Zuwahlentscheidung soll der Vorstand angehört werden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, können Mitglieder des Stiftungsrates durch eine gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates und des Vorstandes durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss

abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

- (5) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt drei Jahre. Beim ersten Stiftungsrat endet die Wahlperiode für ein Drittel der Mitglieder nach einem Jahr und für ein weiteres Drittel nach einem weiteren Jahr. Die davon betroffenen Stiftungsratsmitglieder werden durch Losverfahren ermittelt. Mehrfache Wiederberufung ist möglich.
- (6) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

- (2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen ferner
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) begründet werden,
 - die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,
 - mit dem Vorstand gemeinsam durch Mehrheitsbeschluss die Festlegung einer Wertgrenze, innerhalb derer der Vorstand eigenständig über Projekte entscheiden kann.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von seiner oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung des Stiftungsrates mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Besondere Bestimmungen in dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Geht in diesem Fall innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrags durch das betreffende Mitglied.

- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist diese bzw. dieser gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird anlässlich des Stiftungsgeschäftes durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand. Der Stiftungsrat wählt die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister in getrennten und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates geheimen Wahlgängen. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist die oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, entscheidet der Stiftungsrat über die Wiederbesetzung. Ein Ersatzmitglied wird vom Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes; Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftungsarbeit fest und stellt das Stiftungsprogramm auf. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den

Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht und für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss vor.

- (3) Der Vorstand sorgt für die Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben. Er sorgt für Transparenz nach außen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und darüber zu beschließen. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über ein Vorstandsmitglied persönlich beraten wird.
- (6) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes verfügt jede Person über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich Hilfspersonen übertragen.
- (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig entgeltlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung hierüber und über die angemessene Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Dies gilt im gleichen Maße für Mitglieder des Stiftungsrates, wobei die betroffene Person bei der Abstimmung durch die Vorstandsmitglieder ersetzt wird.
- (9) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seiner oder seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seiner oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Besondere Bestimmungen in dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Fachausschüsse können insbesondere gebildet werden für Projektarbeit, Mittelbeschaffung/Vermögensbewirtschaftung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand beruft zu diesem Zweck für jeden Fachausschuss drei Gründungsmitglieder, die dem Vorstand nach Bedarf weitere potentielle Mitglieder für ihren Fachausschuss vorschlagen können. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Über die Dauer entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Delmenhorster Bürgerstiftung.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint und der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifter bei der Änderung Berücksichtigung findet. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisher verfolgte Zweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird.
- (2) Kann sich die Änderung der Satzung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken, so ist stets eine Stellungnahme der Finanzbehörde einzuholen.
- (3) Satzungsänderungsbeschlüsse fassen der Vorstand und Stiftungsrat jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Aufhebung Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können durch gemeinsamen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und

ausschließlich unter Beachtung dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

§ 16

Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Delmenhorst, den 08.11.2004

1) Satzungsänderung im § 10

Der Abs. (8) der Satzung wurde am 29.11.2010 durch Beschluss ersetzt.

2) Satzungsänderung im § 3 Abs. (3) und (4), § 13 Abs. (3), § 14 Abs. (2), durch Beschluss vom 15.09.2015 geändert.

3) Satzungsänderung im § 2 (Zweck/Aufgaben Nr. 4), § 3 Abs. (2), § 4 Abs. (3),

§ 14 (in Überschrift Zusatz Aufhebung) ferner

Abs. (2) (Zusatz Aufhebung)

Änderung durch Beschluss vom 23.10.2015

- 4) Satzungsänderung im § 3 Abs. (4) Streichung „nach § 3“ durch Beschluss vom 20.01.2016 geändert.
- 5) Satzungsänderung im § 9 Vorstand Abs. (3)
Der erste Satz beginnt nunmehr: Der Stiftungsrat wählt den Vorstand.
Änderung durch Beschluss vom 28.11.2016.

Delmenhorst, 19.12.2016

Jürgen Schulz

(Vorstandsvorsitzender)

Gilbert Korting

(stellv. Vorstandsvorsitzender)